**Erläuterungen zu den Tabellen 1 und 2 betreffend Vorlage Nr. 0957-2017/DaDi**

Nach § 30 Nr. 10 und 11 HKO i. V. m. § 51 Nr. 11 und 12 HGO ist der Kreistag des Landkreises ausschließlich zuständig für alle Errichtungen, Erweiterungen, Übernahmen und Veräußerungen von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen nachfolgender in der **Tabelle 1** aufgeführten **unmittelbaren- direkter -** Beteiligungen.

Durch die Beschlussfassung soll die Zuständigkeit für mittelbare (indirekte) Beteiligungen verändert werden, wie dies nach der neuen Rechtslage möglich ist („von größerer Bedeutung“).

Demnach soll der Kreistag nur noch für mittelbare (indirekte) Beteiligungen („Enkel und Urenkel…“)folgender rot gekennzeichneter unmittelbarer (direkter) Beteiligungen zuständig sein, wenn es sich um die Errichtung, Erweiterung, Übernahm und Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen dieser **mittelbaren Beteiligungen** handelt – **Tabelle 2-**.

Mit dem Beschluss würde die Zuständigkeit des Kreistages nach § 30 Nr. 10 und 11 HKO i. V. m. § 51 Nr. 11 und 12 HGO für die mittelbaren Beteiligungen z.B. der Entega AG – Anteil Landkreis 2,84 % - (hier z. B. im Hinblick auf die citiworks AG oder die Südwestdeutsche Rohrleitungsbau GmbH) und des RMV GmbH – Anteil Landkreis 3,7 % - (hier z.B. im Hinblick auf die rms GmbH) entfallen.

Mit dem Beschluss wird die Zuständigkeit nur für die vier genannten Punkte (Errichtungen, Erweiterungen, Übernahmen und Veräußerungen von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen) aus der Zuständigkeit des Kreistages herausgenommen.